

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau

- in der Fassung der Ersten Änderung -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 sowie 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Erprobung von grundständigen Diplomstudiengängen im Rahmen eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 9. August 2016 (GVBl. 300) in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Erprobung von grundständigen Diplomstudiengängen im Rahmen eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 9. August 2016 (GVBl. 300) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau, in der Fassung ihrer ersten Änderungssatzung vom 19. Juni 2018.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung, in der Fassung ihrer ersten Änderungssatzung am 19. Juni 2018 beschlossen. Der Studienausschuss hat sie am 10. Juli 2018 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. Juli 2018 genehmigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung / Modulhandbuch
- § 4 ECTS / Leistungspunkte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Bestehen von Prüfungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienleistungen und Teilnahmenachweise
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Prüfungsorganisation
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- § 16 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 18 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsfristen
- § 20 Freiversuch und Notenverbesserung
- § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Verlust des Prüfungsanspruches
- § 23 Ungültigkeit einer Prüfung

III. Abschlussprüfung und Diplomarbeit / Zeugnisse

- § 24 Zulassung
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Diplom- und Vordiplomzeugnis, Diploma Supplement, Diplomurkunde

IV. Prüfungsausschuss und Prüfer

- § 28 Prüfer und Beisitzer
- § 29 Prüfungsausschuss

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 31 Rechtsschutz
- § 32 In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau in Verbindung mit der für diesen Studiengang erlassenen Studienordnung.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung

- (1) Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Diplomstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).
- (2) Durch die Vordiplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Maschinenbaus, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische

Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Studierende über breites und zugleich vertieftes fachliches Wissen sowie über fachübergreifendes Wissen verfügt,
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexe Projekte organisieren und leiten kann.

§ 3 Modularisierung / Modulhandbuch

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen, die dem Erwerb bestimmter Kompetenzen dient. Module können sich aus verschiedenen, inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Projektarbeit, Hausarbeit, Belegarbeit oder Selbststudium) zusammensetzen.

(2) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für ein Modul trägt die anbietende Fakultät über den Modulverantwortlichen. Prüfungsrechtliche Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft der Prüfungsausschuss des Studienganges.

(3) Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule angeboten. Pflichtmodule sind von allen Studierenden des Studiengangs zu belegen, zugehörige Prüfungen müssen bestanden werden. Wahlpflichtmodule sind solche Module, die in einem bestimmten Umfang innerhalb eines thematisch eingegrenzten und festgelegten Bereichs (Studienordnung, Anlage Studienplan) ausgewählt werden können, zugehörige Prüfungen müssen bestanden werden. Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der Studienordnung (Anlage Studienplan) definierten Bereichs und Leistungspunkteumfangs ein Modul auswählen. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul innerhalb der Wiederholungsfrist durch ein anderes Modul ersetzt werden. Module können auch so gestaltet sein, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls wählen können.

(4) Jedes Modul ist gemäß der Rahmenvorgaben für Studium und Lehre der TU Ilmenau zu definieren.

(5) Das Modulhandbuch stellt verbindlich alle in einem Studiengang enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen dar. Es ist einschließlich seiner Änderungen vom Fakultätsrat zu beschließen und sodann vom Rektor zu genehmigen. Das Modulhandbuch ist jeweils so rechtzeitig zu aktualisieren, dass alle Änderungen vor Semesterbeginn ordnungsgemäß bekannt gemacht sind - spätere Änderungen sind nicht

zulässig. Dies gilt nicht für die semesterweise Konkretisierung der Prüfungsform (§ 9 Abs. 3 und 4) sowie die Angabe zur vorbereitenden und begleitenden Literatur, welche durch den jeweiligen Verantwortlichen für eine Lehrveranstaltung jederzeit aktualisiert werden kann. Das Modulhandbuch ist elektronisch im Internetangebot der Universität bekannt zu machen.

§ 4 ECTS / Leistungspunkte

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Gemäß ECTS geben die Leistungspunkte eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu vergeben. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) dargestellt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst das Grundstudium, das sich über das erste bis vierte Semester erstreckt und mit der Vordiplomprüfung abschließt, sowie das Hauptstudium, das sich über das fünfte bis zehnte Semester erstreckt und ein Praxissemester sowie die Bearbeitung der Diplomarbeit umfasst. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

(3) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 300 Leistungspunkten. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studienganges sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt.

(4) Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßem Studium eingehalten werden kann, insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Diplomarbeit im vorgesehenen Umfang in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Über die Anerkennung von außerhalb der Universität erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, bei Studiengangwechsel innerhalb der Universität von Amts wegen. Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen wird ein Bescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den Prüfungsausschuss erteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zur Prüfungs- und Studienleistung belegt werden kann, für die eine Anerkennung begehrt wird. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung insbesondere mit Hinblick auf die durch die Leistung zu erzielenden Lernergebnisse vorzunehmen. Es ist eine Stellungnahme des verantwortlichen Prüfers einzuholen.

(3) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Universität beinhaltet die Anerkennung sowohl bestandene Leistungen als auch Fehlversuche. Bei Fehlversuchen ist zu prüfen, ob das Modul vor dem Wechsel bereits endgültig nicht bestanden war. Wenn es vor dem Wechsel noch einen Prüfungsanspruch für das betreffende Modul gab, muss der Studierende die entsprechende Prüfung im neuen Studiengang mindestens einmal ablegen dürfen.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dabei grundsätzlich dem Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Werden Prüfungs- bzw. Studienleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für Prüfungs- und Studienleistungen, die angerechnet werden, wird die an der Universität vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vergeben.

(6) Im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne weitere Prüfung anerkannt, soweit sie durch individuelle Learning Agreements oder studiengangspezifische Hochschulvereinbarung festgelegt wurden. Die Fakultät stellt daher sicher, dass die Abstimmung der Austauschkoordinatoren mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle vor Abschluss

von Learning Agreements und bzw. oder entsprechenden Hochschulvereinbarungen stattfindet.

(7) Die Anrechnung von berufspraktischer Ausbildung ist in der Studienordnung (Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung) geregelt.

(8) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn:

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- die anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten aktuell vorhanden sind,
- Nachweise und Belege für die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

(9) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 150 Leistungspunkten.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle durch die Studienordnung (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Module des Hauptstudiums einschließlich der Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn alle durch die Studienordnung (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls richtet sich nach den Vorschriften dieses Abschnittes und wird für die Diplomarbeit durch die Regelungen in Abschnitt III ergänzt.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung ist dabei so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Moduls zu überprüfen. Die Festlegung, ob ein Modul durch eine Modulprüfung oder auf andere Art abgeschlossen wird, trifft die Studienordnung (Anlage Studienplan). Die Zahl der im Studienplan vorgesehenen Modulprüfungen pro Fachsemester soll im Regelfall sechs nicht übersteigen.

(2) Die Modulprüfung kann abweichend von Absatz 1 auch aus zwei Prüfungsleistungen oder einer Kombination von Prüfungs- und Studienleistungen bzw. Teilnahmenachweisen bestehen. Die Durchführung gemäß Satz 1 ist insbesondere zulässig, wenn sich das Modul über mehrere Semester erstreckt oder im Rahmen der Lehrveranstaltungen eines Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden. Die ganze oder teilweise Berücksichtigung von alternativen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen eines Moduls im Rahmen der Modulprüfung ist insbesondere dann zulässig, wenn im Rahmen eines Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind, den Studierenden durch die Teilung der Modulprüfung sinnvolle Wahlmöglichkeiten eröffnet werden oder hierdurch eine Reduktion der Prüfungsbelastung während der Prüfungszeiträume am Ende des Semesters erreicht werden kann.

(3) Die Prüfungsform der Prüfungsleistung bzw. der Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul ist im Modulhandbuch geregelt. Sofern sie Gegenstand der Modulprüfung sind, müssen auch Studienleistungen und Teilnahmenachweise aufgeführt werden. Die Gewichtung aller Einzelleistungen bei der Ermittlung der Modulnote ist anzugeben, soweit die Bildung der Modulnote nicht entsprechend § 16 Abs. 5 i. V. m. § 16 Abs. 3 erfolgt.

(4) Die semesterweise Konkretisierung der Prüfungsformen ist zulässig. Die fachverantwortlichen Prüfer setzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Modulverantwortlichen im Modulhandbuch die konkrete Form der Prüfungsleistung fest. Jede Änderung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, an welche die Prüfung anschließt, spätestens jedoch vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt zu geben und unverzüglich im Modulhandbuch aufzunehmen. Für alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 3. Spiegelstrich, gelten § 3 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder einer Kombination aus Studien- und Prüfungsleistungen muss jede ihr zugeordnete Leistung bestanden sein.

(6) Das Modul Praktikumsarbeit besteht aus einer selbstständigen schriftlichen Arbeit mit Kolloquium, die im Rahmen des Praxisaufenthalts anzufertigen ist. Die Inhalte richten sich nach den im Praktikumszeitraum zu bearbeitenden wissenschaftlich-technischen Problemstellungen. Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Arbeit beträgt vier Monate. Die Aufgabenstellung wird in Abstimmung zwischen Mentor und betrieblichem Betreuer bzw. einem wissenschaftlichen Betreuer der Forschungseinrichtung vereinbart. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabenstellung und der Abgabe der Praktikumsarbeit ist aktenkundig zu machen. Das Kolloquium findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit statt.

§ 10 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

- schriftliche Prüfungsleistung (Klausur)
- mündliche Prüfungsleistung oder
- alternative semesterbegleitende Prüfungsleistung (wie z.B. Referat, Präsentation, Hausarbeit, Protokoll, konstruktive oder sonstige Entwicklungsarbeit, u. a.)

durchgeführt werden.

(2) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Dauer der Prüfungsleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und des Inhaltes des Moduls.

Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

- Die Dauer einer Klausurarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 18 Abs. 5 in mündlicher Form durchgeführt, ist die vorgesehene Dauer der Prüfung im Formular für die Prüfungsanmeldung zu dokumentieren.

Wird eine Modulprüfung durch mehr als eine Prüfungsleistung abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Prüfungsleistungen die Vorgaben gemäß Satz 2 nicht überschreiten, soweit dies nicht durch Umfang oder Dauer des Moduls gerechtfertigt ist. Alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen sind bei der Gestaltung der Prüfungsleistung aufwandsbezogen zu berücksichtigen.

(4) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich kann sich insbesondere erstrecken auf

- die Form und Dauer der Prüfungsleistung,
- die Verwendung zulässiger Hilfsmittel sowie
- die Anpassung oder zeitweise Aussetzung von Fristen oder sonstigen Prüfungsmodalitäten nach dieser Ordnung über einen entsprechenden Sonderstudienplan.

Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen, im Regelfall mit fachärztlichem Attest, an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine stattgebende Entscheidung hat die Dauer des Nachteilsausgleiches festzulegen. Soweit und solange ein Nachteilsausgleich besteht, hat der jeweilige Studierende diesen für alle betroffenen Prüfungsleistungen

eines Semesters, spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums, im Prüfungsamt anzuzeigen. Verspätet angezeigte Prüfungen können zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Prüfungsorganisation nur bei Vorliegen des Einverständnisses des jeweiligen Prüfers berücksichtigt werden oder soweit sich aus der konkreten Form des Nachteilsausgleiches keine erhöhten Organisationsanforderungen an die Durchführung der Prüfung ergeben. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Teilnahmenachweise.

(5) Prüfungsleistungen zu Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen, welche nicht mehr Gegenstand der Vordiplom- oder der Diplomprüfung sind, werden letztmalig mindestens vier Semester nach ihrer Streichung angeboten. Der zulässige Inhalt einer Prüfungsleistung richtet sich nach den konkreten Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung im Prüfungssemester. Dies gilt auch für die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

(6) In geeigneten Modulen kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Als bekannt gegeben gilt Englisch, wenn die Modulbeschreibung im Modulhandbuch in Englisch verfasst ist. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemäß § 16 Abs. 3 gemittelt. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nichtöffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden einzeln, jeweils unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und die sich anschließende Notenberatung bekannt zu geben.

(2) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei ausreichender räumlicher Kapazität im Prüfungsraum als Zuhörer zugelassen werden, sofern der zu prüfende Studierende sein Einverständnis erklärt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Studienleistungen und Teilnahmenachweise

Zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls kann auch oder ausschließlich die Erbringung von Studienleistungen sowie die Vorlage von Teilnahmenachweisen gehören. Die Erbringung von Studienleistungen kann in der gleichen Form wie Prüfungsleistungen,

benotet oder unbenotet, gefordert werden. Sie unterliegen jedoch nicht den Regelungen zur Prüfungs- und Wiederholungsfrist bzw. zu den Wiederholungsmöglichkeiten. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Abschnitts für Prüfungsleistungen entsprechend, wenn und soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Er ist lediglich dann zulässiger Bestandteil oder Gegenstand einer Modulprüfung, wenn die Anwesenheit des Studierenden in der Lehrveranstaltung auf Grund der Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist, weil ein Erreichen der angestrebten Lernergebnisse andernfalls nicht oder nicht in vergleichbarem Maße möglich ist. Dies ist für die jeweilige Modulprüfung im Modulhandbuch zu begründen.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Prüfung anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Klausurunterlagen aufzubewahren.

§ 14 Prüfungsorganisation

(1) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch den Studienausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Rektorat im Internetangebot der Universität oder in sonstiger üblicher Form veröffentlicht.

(2) Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan, soweit möglich im elektronischen Prüfungssystem, zu veröffentlichen.

(3) Alle Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von alternativen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen, sind in jedem Semester anzubieten. Für schriftliche Prüfungsleistungen ist der jeweilige Prüfungszeitraum vorzusehen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen finden mindestens alle zwei Semester im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung und in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

(4) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die elektronische Anmeldung voraus. Ausnahmen von der Anmeldeform kann das Prüfungsamt vorsehen. Für Prüfungen und ihre Wiederholungen, die im Prüfungszeitraum abgenommen werden, endet die Antragsfrist jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der

Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

(5) Für bestimmte Module kann abweichend von Absatz 4 eine Prüfungsanmeldung zu einzelnen Prüfungsleistungen während des Vorlesungszeitraums erforderlich sein. Prüfungseinschreibefrist und –modalitäten werden dann im Modulhandbuch dargestellt.

(6) Der Studierende kann sich bis vier Tage vor dem Prüfungstermin elektronisch oder beim Prüfungsamt abmelden, ohne dass ihm hierdurch Nachteile entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

(7) Die Anmeldemodalitäten für alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen werden zu Semesterbeginn in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Rücktritt nach erfolgter Anmeldung ist in diesem Fall lediglich gemäß § 21 Abs. 1 möglich.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Alle Studierenden, die im Studiengang immatrikuliert sind und dort nicht den Prüfungsanspruch verloren haben, sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zuzulassen.

(2) Eine Zulassung zu Modulprüfungen des Hauptstudiums, die gemäß Studienordnung (Anlage Studienplan) im 5. und 6. Fachsemester vorgesehen sind, setzt voraus, dass Module des Grundstudiums im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Zulassung zu Modulprüfungen des Hauptstudiums, die gemäß Studienordnung (Anlage Studienplan) ab dem 7. Fachsemester vorgesehen sind, setzt eine erfolgreich bestandene Vordiplomprüfung voraus. Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Diplomarbeit (Kolloquium zur Diplomarbeit) ist der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen und Studienleistungen des Hauptstudiums sowie die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Diplomarbeit.

(3) Die erfolgreiche Anerkennung des Vorpraktikums ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen des 3. und 4. Fachsemesters des Grundstudiums gemäß der Studienordnung (Anlage Studienplan), welche nicht Bestandteil der Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sind.

(4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungs- bzw. Studienleistungen oder Teilnahmenachweise zu erbringen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und solchen Leistungen, welche laut Studienordnung (Anlage Studienplan), in dem vom Urlaubssemester erfassten Fachsemester bereits hätten erbracht sein sollen.

§ 16 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
- ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert am Gesamtergebnis der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des zweiten Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben wurde, soweit sie nicht bereits durch Anrechnung verbraucht worden sind. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung und können ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen.

(5) Die ein Modul abschließende Modulprüfung wird mit einer Modulnote bewertet. Für Module, die durch mehrere Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, wird entsprechend Absatz 3 eine Modulnote generiert. Keine Prüfungsleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studienganges beitragen.

(6) Die auf dem Diplomzeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten des Hauptstudiums einschließlich der Diplomarbeit gemäß dem Verfahren nach Absatz 3. Wurden in einem Modul nur Studienleistungen oder Teilnahmenachweise erbracht, so bleiben hierdurch erreichte Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt bis 1,2, erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung“.

(7) Die auf dem Vordiplomzeugnis auszuweisende Vordiplomnote errechnet sich in entsprechender Anwendung von Absatz 6 Satz 1 und 2 aus den Modulnoten des Grundstudiums.

(8) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010) i. V. m. dem ECTS Users'-Guide abzubilden.

§ 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Diplomarbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführte Prüfungsakte bzw. -datenbank aufgenommen.

(2) Alle Noten sind für teilnehmende Studierende unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung, ansonsten in geeigneter Form individuell bekannt zu geben. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt die Note eine Woche nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 11 Abs. 1.

§ 18 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung, die dem Grundstudium zugeordnet ist, kann einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen von sechs Modulen des Hauptstudiums mit Ausnahme des schriftlichen Teils der Diplomarbeit und des Kolloquiums zur Diplomarbeit zulässig.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb der folgenden zwei Semester vorzunehmen (Wiederholungsfrist). Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Werden Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Wiederholungsfrist angetreten, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen zusammen, muss im Fall des Nichtbestehens einer dieser Leistungen nur die nicht bestandene Leistung wiederholt werden.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Prüfungsanspruch im Studiengang verloren geht, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Für letzte Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form bleibt die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 unberührt.

(5) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer kann auf Antrag des Studierenden für Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 4 eine von § 9 Abs. 3 und 4 abweichende mündliche Form der Prüfung vereinbart werden. Die Vereinbarung ist bei der Anmeldung für die Wiederholungsprüfung nachzuweisen.

§ 19 Prüfungsfristen

(1) Alle Modulprüfungen des Hauptstudiums sollen zu den in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemestern abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ablauf des vierten, auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, einschließlich der Diplomarbeit, soweit diese noch nicht fristgerecht abgegeben wurde, als erstmals abgelegt und nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für alle den Modulprüfungen des Grundstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet) gelten, wenn sie nicht bis zum Ablauf des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurden.

§ 20 Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Höchstens vier erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen des Grundstudiums werden auf Antrag des Studierenden wie nicht unternommene Prüfungsversuche behandelt, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden sind. Die Erklärung zur Inanspruchnahme eines solchen Freiversuchs hat unwiderruflich, bis zum Ablauf des Vorlesungszeitraums des Semesters, in dem die Wiederholungsprüfung durchgeführt werden soll, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen.

(2) Höchstens zwei bestandene Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, mit Ausnahme der Diplomarbeit und des Kolloquiums zur Diplomarbeit, können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden sind. In diesem Fall zählt das bessere Ergebnis. Die Erklärung zur Notenverbesserung hat unwiderruflich, mit Anmeldung des Wiederholungsversuchs, schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Inanspruchnahme eines Notenverbesserungsversuches ist längstens bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 möglich. Eine Verlängerung der Frist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 folgt hieraus nicht.

(3) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne von Absatz 1 oder 2 abgelegt wurde, werden nicht mitgerechnet:

- Zeiten, während deren der Studierende wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
- Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
- Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,

wenn der Studierende in diesen Zeiten nicht bereits beurlaubt war. Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen sollen, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist des § 14 Abs. 6 oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet), es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder das Versäumnis auf Antrag des Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

(2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Versuchen Studierende, die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Abschlussgrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen (Verlust des Prüfungsanspruches), wenn

- im Hauptstudium eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung oder im Grundstudium eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“);
- die Diplomarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung oder zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Abschlussurkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Abschlussprüfung und Diplomarbeit / Zeugnisse

§ 24 Zulassung

Die Diplomarbeit ist eine zulassungspflichtige Modulprüfung. Die Zulassungsvoraussetzung ist in § 15 Abs. 2 definiert.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (schriftliche wissenschaftliche Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und anderen nach ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den themenstellenden Hochschullehrer vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(4) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe mit dem Studierenden zu vereinbaren.

(5) Die Diplomarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 750 Stunden beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern. Weist der Studierende nach, dass er an der Bearbeitung durch nicht von ihm zu vertretende Gründe gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. Wird durch derartige Gründe auch die verlängerte Bearbeitungszeit gemäß Satz 3 überschritten, so gilt das Thema als zurückgegeben, ohne dass dies auf die zulässigen Rückgaben gemäß Absatz 4 oder die Zahl der zulässigen Wiederholungen gemäß § 26 Abs. 3 Einfluss hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in drei fest gebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Es muss ein Format verwendet werden, welches eine maschinelle Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. In der Diplomarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat.

(8) Mit der Abgabe der Diplomarbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Das Prüfungsamt kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Die Fakultät ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die kurze Zusammenfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu veröffentlichen und zu verbreiten.

(9) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Länge von 20 Minuten umfassen. Die Gesamtdauer des Kolloquiums soll 60 Minuten nicht überschreiten. Es findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 15 Abs. 2 erfüllt ist. Die Zulassung ist vor der Terminvereinbarung zum Kolloquium mit dem betreuenden Hochschullehrer im Prüfungsamt zu beantragen. Das Kolloquium wird von einer dafür gebildeten Prüfungskommission einvernehmlich bewertet. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der betreuende Hochschullehrer.

(10) Beabsichtigt ein Studierender, die Diplomarbeit außerhalb der Universität anzufertigen, hat er im Rahmen der Anmeldung die Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers sowie die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers und dessen Qualifikation vorzulegen. Das geschieht durch entsprechende Angaben auf der beigefügten Aufgabenstellung. Diese Bestimmung gilt nicht für Diplomarbeiten, die auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung an einer ausländischen Universität durchgeführt werden.

§ 26 Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist von zwei Prüfern durch Gutachten getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Weichen die Einzelbewertungen der beiden Prüfer um mindestens 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer den schriftlichen Teil der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Note für den schriftlichen Teil

der Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Gutachten gebildet. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist „nicht bestanden“, wenn er mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.

(3) Wird der schriftlich Teil der Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Modulnote für die Diplomarbeit wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note für den schriftlichen Teil mit einem Gewichtungsfaktor von vier und der Note für das Kolloquium mit einem Gewichtungsfaktor von eins gebildet. Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit und das Kolloquium müssen bestanden sein. Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen ist, ein neues Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält (Wiederholungsfrist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3). Eine Rückgabe des zweiten Themas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Diplomarbeit, ihre Bewertung und Note gelten als Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 27 Diplom- und Vordiplomzeugnis, Diploma Supplement, Diplommurkunde

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen des Hauptstudiums sowie abgelegte Studienleistungen erhält der Studierende ein Diplomzeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der für den Studiengang zuständigen Fakultät und vom Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

(2) Zusätzlich erhält der Studierende ein Diploma Supplement entsprechend des Diploma Supplements nach dem Modell Europäische Union.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Universität versehen.

(4) Über das Ergebnis der Vordiplomprüfung erhält der Studierende ein Vordiplomzeugnis; Absatz 1 gilt entsprechend.

IV. Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 28 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

§ 29 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zur Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät bestimmt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und Studierenden). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann eilbedürftige Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren treffen, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. In diesem Fall ist der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses nebst den erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Alle Mitglieder müssen zu dem betreffenden Beschlussgegenstand abstimmen, damit ein wirksamer Beschluss vorliegt.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungs- bzw. Studienleistung hat der Studierende in der Regel bis nach Ablauf von acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung.
- (2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis ein Jahr nach Aushändigung des Diplomzeugnisses. Der Prüfungsausschuss bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Diplomarbeit fünf Jahre, beginnend am Tag nach der Bekanntgabe der Noten, aufzubewahren.
- (4) Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt und verbleiben dort bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden die für die Aufbewahrung relevanten Dokumente/Unterlagen der Prüfungsakten mit den Studierendenakten zusammengeführt und zur weiteren Aufbewahrung an das Universitätsarchiv abgegeben. Die übrigen Dokumente und Unterlagen der Prüfungsakten werden datenschutzkonform vernichtet.

§ 31 Rechtsschutz

Die Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll, trifft der Prüfungsausschuss. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 32 In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau, in der Fassung ihrer ersten Änderungssatzung, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. Juli 2018

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor